

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 391/12 B

L 7 R 153/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 1 R 175/09 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l , den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 14. August 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach dem Vorbringen des Klägers hat das Berufungsurteil die Ablehnung der Weiterzahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit über den 31.5.2008 hinaus bestätigt. Das LSG sei der Meinung gewesen, dass beim Kläger weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorlägen, die die Benennung einer Verweisungstätigkeit erforderlich machten. Gleichwohl habe das Gericht einen berufskundlichen Sachverständigen angehört. Nach dessen Gutachten sei der Kläger in der Lage, sowohl einfache Bürotätigkeiten als auch Tätigkeiten als Versandfertigmacher auszuführen; in beiden Tätigkeitsbereichen gebe es nicht nur vereinzelt Arbeitsplätze mit körperlich und geistig geringen Anforderungen. Das LSG habe sich der Beurteilung angeschlossen, dass es für die beim Kläger bestehenden Einschränkungen geeignete Arbeitsplätze gebe und habe die Berufung zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und stellt die Rechtsfrage, "welche Anforderungen an die Begründung und damit an die Nachvollziehbarkeit eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens zu stellen sind, insbesondere, ob es ausreicht, wenn sich ein Gutachter auf eigene Erfahrungen und Erhebungen stützt." Der Rechtsprechung des BSG ließen sich grundsätzliche Äußerungen hierzu nicht entnehmen. Hilfsweise rügt er mangelnde Sachaufklärung.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 4 Seine Begründung vom 12.11.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil weder der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ordnungsgemäß dargelegt noch ein Verfahrensmangel (Nr 3 aaO) hinreichend bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei der vom Kläger gestellten Frage nicht eher um die Rüge einer mangelhaften Beweiswürdigung des LSG im Gewande einer angeblichen "grundsätzlichen Rechtsfrage" handelt; eine derartige Rüge wäre schon deshalb unzulässig, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (*Grundsatz der freien Beweiswürdigung*) von vornherein nicht geltend gemacht werden kann.



- 6 Jedenfalls aber mangelt es bereits nach dem vom Kläger mitgeteilten Sachverhalt an der Entscheidungserheblichkeit der gestellten Rechtsfrage, sodass keine grundsätzliche Bedeutung "der Rechtssache" (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) vorliegen kann. Denn der Kläger trägt selbst vor, dass das LSG gemeint habe, in seinem Fall sei die Benennung einer Verweisungstätigkeit nicht erforderlich. Wenn es gleichwohl, wie weiterhin angegeben, einen berufskundlichen Sachverständigen angehört und schließlich gemeint hat, dass es auch für die beim Kläger bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen geeignete Arbeitsplätze gebe, so hat das LSG seine Entscheidung auf zwei nebeneinander bestehende, gleichermaßen tragfähige Argumentationsstränge gestützt: Zum einen darauf, dass die Benennung einer Verweisungstätigkeit nicht erforderlich sei; zum anderen darauf, dass es für den Kläger geeignete Arbeitsplätze gebe. Ist aber ein Urteil nebeneinander auf mehrere Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (*stRSpr*, s *BSG vom 24.9.1980 - SozR 1500 § 160a Nr 38*; *BSG vom 25.6.2007 - B 3 KR 28/06 B*).
- 7 Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr hat das Berufungsurteil, wie der Kläger selbst vorträgt, ausgeführt, dass durch seine qualitativen Einschränkungen das Feld der leichten Arbeiten nicht so weit eingeschränkt sei, dass die Gefahr einer Verweisung auf tatsächlich in der Berufswelt nicht vorkommende Tätigkeiten bestehe. Allein durch den Hinweis, dass es gleichwohl ein berufskundliches Sachverständigengutachten beigezogen habe, ist nicht schlüssig dargelegt, dass es auf dessen Ergebnisse - und damit auf die gestellte angebliche Rechtsfrage - entscheidungserheblich angekommen sei.
- 8 Von einer weiteren Begründung - insbesondere auch zur der offensichtlich unzulässigen Sachaufklärungsfrage - sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

